

## **Grenzüberschreitende Projekte mit Luxemburg: Lead Agency und Money Follows Cooperation Line**

### **Hinweise für Antragsteller/innen**

Um die Evaluation grenzüberschreitender Projekte mit deutschen und luxemburgischen PartnerInnen zu vereinfachen, haben der luxemburgische „Fonds National de la Recherche“ (FNR) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Abkommen über zwei Verfahren geschlossen: das „Money Follows Cooperation Line“ Verfahren und das „Lead Agency Verfahren“. Dabei ist das „Money Follows Cooperation Line“ Verfahren ausschließlich für Anträge mit geringem Anteil ausländischer Partner am Gesamtprojekt vorgesehen. Für alle anderen Gemeinschaftsprojekte mit luxemburgischen Projektteilen können nun Anträge im Lead Agency Verfahren eingereicht werden.

### **Lead Agency Verfahren**

Beim **Lead Agency Verfahren** werden Projekte, die aus einem deutschen Projektteil und aus einem luxemburgischen Projektteil bestehen, nur noch von einer Institution, der „Lead Agency“, evaluiert. Die Partnerorganisationen erkennen die in Absprache mit ihnen getroffene Entscheidung der Lead Agency an und finanzieren den Projektteiler Antragstellerinnen oder Antragsteller aus dem eigenen Land.

### **Prinzip des Lead Agency Verfahrens**

Beim Lead Agency Verfahren wird ein gemeinsamer Antrag bei einer der beteiligten Forschungsförderungsorganisationen eingereicht, wobei sich dieser Antrag nach den ortsüblichen Verfahren richtet. Die Lead Agency informiert die Partnerorganisationen über den Antrag, es besteht somit keine Notwendigkeit einer Mehrfacheinreichung.

### **Definition der Lead Agency**

Grundsätzlich befindet sich die Lead Agency in dem Land, in dem der Forschungsschwerpunkt liegt. Im Zweifelsfalle sollte dies mit den beteiligten Förderorganisationen abgeklärt werden.

### **Vorgehensweise**

#### A) DFG als Lead Agency

Liegt der wissenschaftliche Schwerpunkt des Projekts in Deutschland, wird der Förderantrag bei der DFG gestellt. Die Anträge im Lead Agency Verfahren können jederzeit bei der DFG eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt analog zu den üblichen Anträgen für Sachbeihilfen (DFG-Merkblatt 1.02 (<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/sachbeihilfe.html>)) in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich noch in elektronischer Form. Zusätzlich müssen noch kurze Formulare mit den wichtigsten Informationen für den FNR ausgefüllt werden, die mit dem Antrag als Anhang und unterschrieben in Papierform an die DFG geschickt werden. Details zu den FNR-spezifischen Formularen sind hier zu finden:

<http://www.fnr.lu/en/Grants-Activities/Research-Programmes/Calls/Lead-Agency-Agreement-between-the-DFG-and-the-FNR>

Der Antrag wird als Ganzes eingereicht, wobei das Gesamtprojekt und auch die jeweiligen Projektteile, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, beschrieben werden (inklusive der Notwendigkeit für die grenzüberschreitende Kooperation). Die Budgetplanung muss für die einzelnen Projektteile getrennt vorliegen. Die Begutachtung des Gesamtprojekts erfolgt nach den üblichen Verfahren des Programms „Sachbeihilfen“, wobei auch der Mehrwert, der durch die internationale Zusammenarbeit entsteht, begutachtet wird. Die Lead Agency-Anträge werden im gleichen Verfahren begutachtet werden wie reguläre Einzelanträge und stehen entsprechend in Konkurrenz zu diesen.

#### B) FNR als Lead Agency

Liegt der wissenschaftliche Schwerpunkt in Luxemburg, wird der Förderantrag beim FNR gestellt. Auch dabei gelten die gleichen Regeln wie für reguläre Projekte des jeweiligen Projekttyps, und es werden die gleichen Formulare benutzt.

Beim Ausfüllen des FNR-Antragsformulars ist auf folgende Besonderheiten zu achten:

- Von deutscher Seite dürfen Doktoranden beantragt werden (was von luxemburger Seite innerhalb einer Projektfinanzierung ausgeschlossen ist).
- Der oder die deutschen Partner sind als „Non-contracting partner“ in das FNR-Antragsformular einzutragen.
- Der „Project abstract“, der normalerweise 500 Worte lang sein darf, darf in diesem Falle nicht mehr als 1600 Zeichen umfassen.

Zusätzlich wird noch ein Dokument mit spezifisch für die DFG wichtigen Informationen beigelegt (Punkte II.1 sowie II.3.3 - II.7 des Leitfadens/ Merkblatts 1.02)

(<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/sachbeihilfe.html>).

#### **Money Follows Cooperation Line**

Projekte, deren Schwerpunkte ganz klar in Deutschland liegen und die nur einen kleinen ausländischen Projektanteil aufweisen, können im **Money Follows Cooperation Line Verfahren** eingereicht werden. Dabei können bei der Antragseinreichung bei der DFG auch finanzielle Mittel für Projektteile, die in Luxemburg durchgeführt werden, beantragt werden. Die gleiche Regelung gilt für kleinere deutsche Projektteile (nur Personalkosten im Rahmen der AFR Richtlinien) an luxemburgischen Projekten; diese werden im Rahmen der AFR Stipendien durch den FNR finanziert.